

## **Wie wär's mit einem kleinen Straßenraub?**

Der 35-jährige Jurist J hat zum Jahresende 2004 seinen Job als freier Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei verloren. Die Zahl der Mandate war zurückgegangen. Auch warf ihm einer der Sozien vor, mit den Mandanten nicht immer in der erwarteten Weise umgegangen zu sein. Defizite in sozialer Kompetenz habe er aufzuweisen – doch ob dies stimmte, blieb letztlich ungeklärt.

Als freier Mitarbeiter war er nicht arbeitslosenversichert. Auf normales Arbeitslosengeld hatte er daher keinen Anspruch. Da er ohne Zweifel erwerbsfähig war, kam für ihn jedoch das Arbeitslosengeld II nach neuem Recht in Betracht. Über nennenswertes eigenes Vermögen verfügte er nicht; er sah deshalb gute Chancen, „ALG II“ zu bekommen.

Bei der Agentur für Arbeit wurde er einer bestimmten Person zugewiesen, die für alle seine Probleme mit dem Erwerbsleben zuständig sein würde. Dieser sog. Casemanager - nennen wir ihn aus Vereinfachungsgründen C - war eigentlich ein sachkundiger und umgänglicher Mensch, hatte aber wenig Sympathien für Juristen. Dies hing damit zusammen, dass er vor drei Jahren mal ein Fahrverbot von einem Monat erhalten hatte, obwohl er – so noch heute seine feste Überzeugung – in Wirklichkeit gar nicht bei „Rot“ über die Kreuzung gefahren war. Der Richter hatte aber den technischen Aufzeichnungen mehr geglaubt als ihm und einen eher belehrenden Ton angeschlagen. Letztes Jahr hatte er zudem einen Prozess gegen seinen Vermieter verloren; die Mietminderung wegen der Reparaturen im Obergeschoss sei nicht berechtigt gewesen. „Mir reicht's jetzt“ hatte er im Bekanntenkreis verlauten lassen; die Juristen seien arrogant, besserwischerisch und hinterhältig. Nun kam also so ein Exemplar zu ihm.

C bietet J freundlich einen Platz an. Der Arbeitsmarkt für Juristen sei ziemlich dicht; wer mit Spitzenexamina von der Uni komme und Auslandserfahrungen aufweise, sei ganz gut dran, die andern hätten zur Zeit kaum eine Chance. Angebote in seinem Fachgebiet kämen deshalb leider nicht in Frage. In Zukunft könne sich das aber wieder ändern. Damit er nicht aus dem Arbeitsprozess „herausfalle“, sei es am sinnvollsten, dass er eine „Arbeitsgelegenheit“ nach § 16 Abs.3 SGB II wahrnehme. Die Grünanlagen in der Stadt bedürften intensiverer Pflege; 30 Wochenstunden könne er dort mit Hand anlegen. Er schlage vor, dass dies in einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs.1 SGB II festgelegt werde, wo zugleich auch die monatlichen 345 € ALG II aufgenommen würden. Pro Stunde erhalte J eine Aufwandsentschädigung von 1 Euro, was also in der Woche 30 € ausmache. Diese würden nicht auf das ALG II angerechnet; allerdings müsse er die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln selbst übernehmen.

J findet das inakzeptabel. Aus seiner bisherigen Tätigkeit weiß er, dass Strafgefangene für die Säuberung der Grünanlagen eingesetzt werden. Wenn er jemanden treffe, würde dies Nachfragen zur Folge haben, ob er denn nun zu „denen da“ gehöre. Er brauche sich da keine Sorgen zu machen, sagt C, mit der JVA sei vereinbart, dass die Gefangenen in Zukunft anderswo eingesetzt würden. Aber er habe nicht Jura studiert, um jetzt Laub zu rechnen und Unkraut zu jäten – meint J. So sei nun mal das Leben – entgegnet C; er solle sich den § 10 Abs.1 SGB II anschauen, was ihm als Jurist ja keine Schwierigkeiten mache: Er sei zu einer solchen Tätigkeit körperlich, geistig und seelisch in der Lage; ein wichtiger Grund, der gegen sie spreche, sei nicht ersichtlich. Aber die Eingliederungsvereinbarung – so der weitere Einwand des J – dürfe sich nur auf Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs.1 SGB II beziehen, nicht auf Ein-Euro-Jobs. Das Gesicht des C verfinstert sich; da ist er wieder, der juristische Besserwisser. Doch C ist vorbereitet: Er verweist auf Hüttenbrink (Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II, 8. Aufl.,

München 2004, S. 34), wonach die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit sehr wohl Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung sein könne.

J zieht die Notleine. In einem freien Land müsse niemand eine Vereinbarung unterschreiben, der dies nicht wolle. Das sei sicherlich richtig, kommt es zurück. Aber er möge doch nochmals gründlich ins Gesetz schauen, was er offensichtlich noch nicht ausreichend getan habe. Da sage § 15 Abs.1 Satz 6 SGB II, wenn der Hilfesuchende den Abschluss der Vereinbarung verweigere, „solle“ derselbe Inhalt per Verwaltungsakt festgesetzt werden. Davon würde er, C, Gebrauch machen, worüber er den J hiermit ausdrücklich belehre. Außerdem würde das ALG II nach § 31 Abs.1 Nr. 1 a SGB II um 30 % gekürzt; statt 345 € würde J nur noch 241,50 € bekommen. Einen „wichtigen Grund“, die Eingliederungsvereinbarung abzulehnen, habe er nicht. Also entweder das Ganze freiwillig oder Dasselbe als ausdrücklich fixierte Pflicht und mit drastischen Einschnitten beim ALG II. Da habe er aus dem Studium eine andere Vorstellung von Vertragsfreiheit mitgenommen, meint J. Die Zeiten hätten sich halt geändert, entgegnet C. Er könne ja die Kürzung in Kauf nehmen und dann vor dem Sozialgericht klagen, wenn er glaube, dass man ihm Unrecht tue. Er als Jurist würde beim Gericht ganz bestimmt Recht bekommen. Er könne sich die ganze Sache im Übrigen bis Montag überlegen; dann müsse er aber um 8 Uhr 30 da sein und sich entscheiden.

Am Samstag sucht J die nahe gelegene Universitätsbibliothek auf. Die Kommentare zum SGB II sind noch nicht erschienen oder noch nicht angeschafft. Aber darum geht es ihm auch gar nicht so sehr. Er hatte schon immer eine Vorliebe für ungewöhnliche Ideen, und so will er mal eruieren, ob er nicht eigentlich als Strafgefangener besser dran wäre. Bei Kaiser/Schöch (Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2003) findet er auf S. 189 die ihn beeindruckende Mitteilung, dass man im Knast in der höchsten von 5 Vergütungsstufen täglich 12,66 € verdiene – und das schon im Jahre 2002. Unter bestimmten

Voraussetzungen erhalte man noch 5 % Zulage, und Überstunden würden 25 % besser bezahlt. Auch wenn man dies mal weglasse und einen normalen 8-Stunden-Tag zugrunde lege, komme man auf 1,58 € pro Stunde, wovon ersichtlich keine Fahrtkosten abgehen würden. Als 1-Euro-Mensch könne er da nicht mithalten. Aber § 16 Abs.3 Satz 2 SGB II erklärt das BUrtG für anwendbar, sodass er vier Wochen Jahresurlaub hat. Als Strafgefangener steht er da schlechter, da § 42 Abs.1 StVollzG nur achtzehn Werktage pro Jahr von der Arbeitspflicht befreit. Aber macht das so viel aus? Oft ist im Knast sowieso keine Arbeit da. Wie wäre es, wenn er einen kleinen Straßenraub beginge, der aber so schwer sein müsste, dass er keine Bewährung bekommen würde? Einer alten Frau die Handtasche wegreißen, wäre wohl am besten geeignet. Die Anwaltstätigkeit wird ja in Zukunft ohnedies keine Rolle mehr spielen.

Am Sonntag besucht J einen Freund F und berichtet ihm von seinen wenig sonntäglichen Überlegungen. In seiner Zwei-Zimmer-Wohnung ziehe es zu den Fenstern herein; von seinem ALG II könne er die Reparaturkosten nicht bezahlen. Früher sei dies ein sog. einmaliger Bedarf gewesen, jetzt sei das in der Pauschale mit drin. Wenn er im Spätherbst das Ding drehe, könne er den Winter im Knast verbringen, wo für Heizung gesorgt sei.

Freund F hat Bedenken. Man dürfe – wie immer im Leben – nicht nur die positiven Seiten einer Sache sehen. Die Gefängniskantine lasse vermutlich wenig Auswahlmöglichkeiten; dass er dort den von ihm so geschätzten Big Mac bekomme, sei höchst unwahrscheinlich. J meint, in einiger Zeit erhalte er von der Agentur seiner „Arbeitsunlust“ wegen nach § 31 Abs.3 Satz 3 SGB II sowieso nur noch Essensgutscheine, da sei seine Wahlfreiheit auch nicht viel größer. F wendet weiter ein, die Mitgefangenen seien möglicherweise etwas raubeinig; wenn man sich mit einem wichtigen „Chef“ anlege, könne dies zu handgreiflichen, manchmal auch zu lebensgefährlichen Reaktionen führen. J hält dagegen, wenn sich im Knast rumspreche,

dass er Jurist sei, werde er wie ein rohes Ei behandelt, weil jeder von ihm beraten sein wolle. Doch F ist beharrlich: J's Fiat sei zwar zehn Jahre alt, aber gerade deshalb dürfe er ihn als „angemessenes“ Fahrzeug behalten. So eine Fahrt ins Grüne sei doch was wert, auch wenn man eigentlich kein Geld für das Benzin habe und bei Reparaturen auf Freunde angewiesen sei. Und außerdem sei seine Zwei-Zimmer-Wohnung gemütlicher als eine Zelle, zumal es auch dort im Winter ziehen könne.

Am Montag findet sich J bei der Agentur für Arbeit ein und unterschreibt. Aber er ist sich nicht so ganz sicher, ob er die richtige Entscheidung getroffen hat. Nicht nur wegen der nicht weiter verfolgten Knast-Alternative; vielleicht hätte es ja auch bessere „Arbeitsgelegenheiten“ gegeben. Aber wie will er das beweisen oder gar die Behauptung wagen, dass C bewusst keine andere Idee entwickelt habe? So ist es halt, das Leben.

PAGE 1

PAGE 2